

Verfassungsjubiläum 2009

160 Jahre Religionsfreiheit in Deutschland

Die Forderungen des Volkes.

Unsere Versammlung von entschiedenen Freunden der Verfassung hat stattgefunden. Niemand kann derselben beigewohnt haben, ohne auf das Tiefste ergriffen und angeregt worden zu sein. Es war ein Fest männlicher Entschlossenheit, eine Versammlung, welche zu Resultaten führen muß. Jedes Wort, was gesprochen wurde, enthält den Vorschlag und die Aufforderung zu thatkräftigem Handeln. Wir nennen keine Namen und keine Zahlen. Diese thun wenig zur Sache. Genug, die Versammlung, welche den zweiten Festsaal füllte, eignete sich einstimmig die in folgenden Worten zusammengefaßten Bepfehlungen des Tages an:

Die Forderungen des Volkes in Baden:

I. Wiederherstellung unserer verletzten Verfassung.

Art. 1. Wir verlangen, daß sich unsere Staatsregierung losfage von den Karlsbader Beschlüssen vom Jahr 1819, von den Frankfurter Beschlüssen von 1831 und 1832 und von den Wiener Beschlüssen von 1834. Diese Beschlüsse verletzen gleichmäßig unsere unveräußerlichen Menschenrechte wie die deutsche Bundesakte und unsere Landesverfassung.

Art. 2. Wir verlangen Pressefreiheit; das unveräußerliche Recht des menschlichen Geistes, seine Gedanken unverschlüsselt mitzutheilen, darf uns nicht länger vorenthalten werden.

Art. 3. Wir verlangen Gewissens- und Lehrfreiheit. Die Beziehungen des Menschen zu seinem Gotte gehören seinem innersten Wesen an, und keine äußere Gewalt darf sich anmaßen, sie nach ihrem Gutdünken zu bestimmen. Jedes Glaubensbekenntnis hat daher Anspruch auf gleiche Verehrung im Staate.

Keine Gewalt dränge sich mehr zwischen Lehrer und Lernende. Den Unterricht scheide kein Confession.

Art. 4. Wir verlangen Weidigung des Militärs auf die Verfassung.

Der Bürger, welchem der Staat die Waffen in die Hand gibt, bekräftige gleich den übrigen Bürgern durch einen Eid seine Verfassungstreue.

Art. 5. Wir verlangen persönliche Freiheit.

Die Polizei höre auf, den Bürger zu bevormunden und zu quälen. Das Vereinsrecht, ein freies Gemeindeleben, das Recht des Volkes sich zu versammeln und zu reden, das Recht des Einzelnen sich zu ernähren, sich zu bewegen und auf dem Boden des deutschen Vaterlandes frei zu verkehren — seien hinfür ungelt.

II. Entwicklung unserer Verfassung.

Art. 6. Wir verlangen Vertretung des Volkes beim deutschen Bunde.

Dem Deutschen werde ein Vaterland und eine Stimme in dessen Angelegenheiten. Gerechtigkeit und Freiheit im Innern, eine feste Stellung dem Auslande gegenüber gebühren uns als Nation.

Art. 7. Wir verlangen eine volksthümliche Wehrverfassung. Der rauffengeübte und bewaffnete Bürger kann allein den Staat schützen.

Man gebe dem Volke Waffen und nehme von ihm die unerschwingliche Last, welche die stehende Heere ihm auferlegen.

Art. 8. Wir verlangen eine gerechte Besteuerung.

Jeder trage zu den Kosten des Staates nach Kräften bei. An die Stelle der bisherigen Besteuerung trete eine progressive Einkommensteuer.

Art. 9. Wir verlangen, daß die Bildung durch Unterricht allen gleich zugänglich werde.

Die Mittel dazu hat die Gesamtheit in gerechter Vertheilung aufzubringen.

Art. 10. Wir verlangen Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Capital.

Die Gesellschaft ist schuldig die Arbeit zu heben und zu schützen.

Art. 11. Wir verlangen Gesetze, welche freier Bürger würdig sind und deren Anwendung durch Geschworenengerichte.

Der Bürger werde von dem Bürger gerichtet. Die Gerechtigkeitspflege sei Sache des Volkes.

Art. 12. Wir verlangen eine volksthümliche Staatsverwaltung.

Das freie Leben eines Volkes bedarf freier Organe. Nicht aus der Schreibstube lassen sich seine Kräfte regeln und bestimmen. An die Stelle der Vielregierung der Beamten trete die Selbstregierung des Volkes.

Art. 13. Wir verlangen Abschaffung aller Vorrechte.

Jedem sei die Achtung freier Mitbürger einziger Vorzug und Lohn.

Offenburg, 12. September 1847.

Auftakt 1847 in Baden

Die Ver- fassungs- freunde in Offenburg

Am 12. September 1847 trafen sich im Gasthaus Salmen in Offenburg die „Freunde der Verfassung“. Vor knapp 1000 weiteren Teilnehmern verabschiedeten sie die „Forderungen des Volkes in Baden“ und formulierten damit das erste demokratische geprägte politische Programm Deutschlands.

Die Verfasser des Offenburger Programms schrieben im Jahr 1847 Geschichte. Ihre Schriften waren zunächst als politisches Programm entwickelt worden, flossen dann aber als „Offenburger Forderungen“ in die Verfassungsentwürfe Deutschlands ein.

Ihre Inhalte findet man auch in der Paulskirchenverfassung wieder, selbst die Weimarer Verfassung ist stark von ihnen geprägt, wie auch später die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland Elemente der Offenburger Forderungen übernahm.

So leben die badischen Revolutionäre mit ihren damaligen Gedanken bis heute fort.

Diese Publikation geht auf eine Verfassungsfeier des Internationalen Bunds der Konfessionslosen und Atheisten e.V. (IBKA) – Regionalverband Freiburg – am 17. Juni 2009 in Freiburg zurück.

Ein dreifaches Jubiläum

Paulskirche – Weimar – Grundgesetz

Wir sind heute zu einer etwas anderen Verfassungsfeier zusammengekommen. Landauf, landab hat man in diesem Jahr der sechzigsten Wiederkehr der Verabschiedung des Grundgesetzes gedacht. Gelegentlich hat man dabei auch an das neunzigste Jubiläum der Weimarer Reichsverfassung erinnert. Aber es gibt noch ein drittes Verfassungsjubiläum: Vor 160 Jahren wurde in der Frankfurter Paulskirche die erste demokratische Verfassung des deutschen Reiches verabschiedet.

In diesem Jahr 2009 ist deshalb ein dreifaches Jubiläum zu begehen. Aus diesem Anlass wollen wir heute an die lange Geschichte des Kampfes um die Menschen- und Bürgerrechte in unserem Land erinnern und wir wollen vor allem die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit in Deutschland betrachten – wir wollen würdigen, was erreicht wurde und benennen, was noch aussteht.

Die Paulskirchenverfassung von 1849 markierte eine säkulare Zeitenwende. Mit ihr erhielten die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Deutschland erstmals Verfassungsrang. Auf ihren Text gehen die „Kirchenrechtsartikel“ der Weimarer Reichsverfassung zurück. Und unser heutiges Grund-

Die Paulskirchenverfassung von 1849 markierte eine säkulare Zeitenwende. Mit ihr erhielten die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Deutschland erstmals Verfassungsrang.

gesetz hat diese teilweise wörtlich übernommen. Insofern sind wir alle Kinder der ersten deutschen Revolution von 1848 und 1849.

Das ist einer Feier wert und eines Innehaltens und Besinnens: Denn bis heute sind wir nicht fertig mit dieser Aufgabe, mit der Befreiung der Menschen aus religiöser Bevormundung und Gewalt.

Fast ein Jahrtausend lang lebten die Menschen im christlichen Europa in einer Welt, die von Geistern und Gespenstern bevölkert war, von Engeln und Teufeln und von Heiligen beziehungsweise deren verehrungswürdigen Reliquien – und darüber thronte eine dreieinige Gottheit. Seit Karl der Große anlässlich der gewaltsamen Christianisierung der Sachsen angeordnet hatte, den Versuch, sich der Taufe zu entziehen, die Nichtbeachtung der Fastenzeit oder die Ausübung heidnischer Praktiken mit dem Tod zu bestrafen, war das gesamte Leben unserer Vor-Vorfahren in einer Weise von der christlichen Religion durchdrungen, die sich heutige Menschen nur schwer ausmalen können.

Was wir heute fordern, die Trennung von Religion und Staat war für die damaligen Menschen unvorstellbar. Den Staat im heutigen Sinne gab es früher noch gar nicht, sagen wir also lieber: die Trennung der einen, der alleinigen, der katholischen Kirche von der „weltlichen Macht“. Zwar lieferten sich im Mittelalter, wie wir alle einst im Geschichtsunterricht gelernt haben, die

Päpste als Repräsentanten Gottes auf Erden und die Kaiser als gesalbte Verkörperung der weltlichen Macht erbitterte Kämpfe darüber, wer denn nun das Sagen hatte und wer dem anderen die Krone oder die Tiara aufsetzen durfte. Aber die Religion war allgegenwärtig. Mit dem Ausschluss von den heiligen Sakramenten konnte man selbst Kaiser auf die Knie zwingen.

Allerdings: Das waren nicht nur Wortgefechte und die Waffen waren nicht nur die Exkommunizierung des Kaisers oder die Absetzung des Papstes. Die Geschichte Europas ist eine Abfolge von grausamen und blutigen Religionskriegen bis hin zum Völkermord: Man entledigte sich der Ketzer nicht nur durch die Inquisition und blanken Mord, sondern auch durch die Vertreibung. Noch die „ethnischen Säuberungen“ der neueren und neuesten Geschichte Europas sind häufig Erbschaften aus dieser blutrünstigen Tradition des christlichen Abendlandes.

Mit der Renaissance, dem Humanismus und der Reformation begann ein Wandel in den Köpfen der Menschen und auch in der religiösen und weltlichen Verfassung. Stück um Stück emanzipierten sich die Denkenden. Sie wagten, sich eine Welt ohne Götter und ohne den einen Gott oder zumindest doch ohne eine allein seligmachende Kirche vorzustellen. Und sie begannen auch, über die Freiheit des Einzelnen nachzudenken, über das Recht des Menschen, sein Leben selbst zu gestalten. Aber in der weltlichen Verfassung kam es nach der ersten Serie von Religionskriegen, der im Übrigen danach weitere folgten, zu einem Waffenstillstand der

Die Geschichte Europas ist eine Abfolge von grausamen und blutigen Religionskriegen bis hin zum Völkermord.

Herrschenden: Unter dem Motto: Cuius regio, eius religio – zu Deutsch: Wer die Krone trägt, bestimmt, was seine Untertanen glauben müssen – versuchten die Fürsten, die heißen Kriege zu vermeiden.

Mit dieser Formel zimmerten sie das Bündnis von Thron und Altar. Staat und Kirche fielen in eins. In vielen Ländern, gerade auch in Deutschland, einem Konglomerat von Kleinstaaten, hatten die Untertanen zu folgen, wenn der Fürst – zum Beispiel aus dynastischen Gründen oder einer reichen Erbschaft – den Glauben wechselte. Mehr noch: In den nicht-katholischen Ländern wurde der weltliche Herrscher jetzt zugleich zum Kirchenoberhaupt. In Preussen war der

König bis zum 9. November 1918 zugleich der oberste Bischof der evangelischen Kirche.

In Baden war das nicht ganz so: Hier vertrat ein Prälat den Großherzog – der erste war übrigens Johann Peter Hebel. Im Südwesten Deutschlands gingen die Uhren schon immer ein wenig anders als in Preußen. Man war hier näher dran an Frankreich, in dem mit der Revolution von 1789 die Menschen- und Bürgerrechte triumphierten, dann in einem Strudel von Gewalt und Tyrannei zunächst wieder untergingen, aber sich als Idee und Wirklichkeit nicht mehr von Tagesordnung entfernen ließen. Frankreich war das Land, in dem zum ersten Mal (1792) der Unterricht dem Staat unterstellt und die bis dahin mit der Erziehung betrauten religiösen Bruderschaften aufgelöst wurden. Auch das Tragen religiöser Kleidung wurde damals untersagt, ausgenommen den Priestern in Wahrnehmung ihrer religiösen Pflichten. Aber die Geschichte der Freiheit ist ein Weg voller Windungen und Rückschläge. In Frank-

Das waren damals revolutionäre Forderungen, für die man ins Gefängnis gesteckt oder als Lehrer aus dem Schuldienst entlassen wurde

reich dauerte es bis zum Jahr 1905, dass die Laïcité, die vollständige Trennung von Kirche und Staat, Gesetz wurde.

Dennoch, es darf nicht wundern, dass sich das Bemühen um die Abschaffung der religiösen und konfessionellen Erziehung und der Ruf nach religiöser Freiheit in Deutschland zuerst im Land Baden Bahn brachen. Von hier aus gibt es eine kontinuierliche Linie bis zu den „Kirchenrechtsartikeln“ im heutigen Grundgesetz. Und deshalb muss heute in Freiburg daran erinnert werden.

Am 12. September 1847 trafen sich im Gasthaus Salmen in Offenburg die „Freunde der Verfassung“. Vor knapp 1000 weiteren Teilnehmern verabschiedeten sie die „Forderungen des Volkes in Baden“ und formulierten damit das erste demokratisch geprägte politische Programm Deutschlands. Darin hieß es (Artikel 3):

„Wir verlangen Gewissens- und Lehrfreiheit. Die Beziehungen des Menschen zu seinem Gotte gehören seinem innersten Wesen an, und keine äußere Gewalt darf sich anmaßen, sie nach ihrem Gutdünken zu bestimmen. Jedes Glaubensbekenntnis hat daher Anspruch auf gleiche Berechtigung im Staate. Keine Gewalt dränge sich mehr zwischen Lehrer und Lernende. Den Unterricht scheide keine Confession.“

Das waren damals revolutionäre Forderungen, für die man ins Gefängnis gesteckt oder als Lehrer aus dem Schuldienst entlassen wurde. Sie verbreiteten sich wie ein Lauffeuer durch ganz Deutschland. Was die Verfasser im Jahr 1847 zunächst thesenartig als politisches Programm entwickelt hatten, wurde in den Monaten danach in Ge-

setzesartikel umformuliert und floss als „Offenburger Forderungen“ in die deutschen Verfassungsentwürfe ein.

Ich bin ein wenig stolz darauf, dass es die Gründungsväter des späteren Badischen Lehrervereins waren, die jene Formulierungen entwarfen, mit denen das erste demokratisch gewählte gesamtdeutsche Parlament vor 160 Jahren, am 28. März 1849, den Deutschen zum ersten Mal die volle

Die Paulskirchenverfassung blieb 1849 nur eine Absichtserklärung, denn die zarte Pflanze der Demokratie wurde schon wenige Wochen später von Soldatenstiefeln zertreten.

Glaubens- und Gewissensfreiheit garantierte und die Staatskirche abschaffte. Niemand sollte mehr verpflichtet sein, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, hieß es in der „Paulskirchenverfassung“ und der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sollte durch das religiöse Bekenntnis weder bedingt noch beschränkt sein. Erstmals wurde das Erziehungswesen unter die Oberaufsicht des Staates gestellt.

Die Paulskirchenverfassung blieb 1849 nur eine Absichtserklärung, denn die zarte Pflanze der Demokratie wurde schon wenige Wochen später von Soldatenstiefeln zertreten. Aber, um noch einmal auf das später gern „Musterlände“ genannte Baden zurückzukommen, das diesen Ehrentitel wegen seiner liberalen = freiheitlichen Reformen erhielt: Hier wurden trotz des Scheiterns der ersten Republik bereits knapp dreißig Jahre danach, im Jahr 1876, die konfessionelle Volksschule abgeschafft und durch eine „Simultanschule“ ersetzt, wie das damals hieß, in der alle Kinder, egal ob katholisch, evangelisch oder jüdisch (andere „Bekenntnisse“ gab es damals praktisch nicht in Baden), gemeinsam unterrichtet wurden. In anderen Ländern gab es noch lange Konfessionsschulen, in den südwürttembergischen Landesteilen des heutigen Landes Baden-Württemberg wurden

die staatlichen Bekenntnisschulen erst fast 100 Jahre danach, nämlich 1967, abgeschafft. Die Schulaufsicht allerdings blieb auch im liberalen Baden bis 1919 in den Händen der Kirchen.

Es dauerte nach dem Scheitern der Paulskirchenverfassung noch 70 Jahre, bis aus dem Verfassungstraum Wirklichkeit wurde: Am 11. August 1919 trat die Weimarer Reichsverfassung in Kraft, die fast 14 Jahre lang das Grundgesetz der deutschen Republik war, bis zum 23. März 1933, jenem Tag der Schande, als die sogenannten „bürgerlichen“ Parteien unser Land mit dem Ermächtigungsgesetz einer Horde von Verbrechern überantworteten.

Im zweiten Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ enthält die Weimarer Reichsverfassung die sogenannten „Kirchenrechtsartikel“ (Artikel 135 bis 141) – sie stammen direkt, teilweise wörtlich, von den entsprechenden Paragraphen der Paulskirchenverfassung ab. Drei dieser Artikel finden sich fast wörtlich heute im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes wieder. Es ist eine klare Linie, die von Frankfurt nach Weimar und von dort zum Bonner Grundgesetz führt.

Artikel 135 der WRV besagt (Ich zitiere hier auszugsweise, der volle Wortlaut findet sich auf den folgenden Seiten:

„Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die un-

Weimarer Reichsverfassung galt bis zum 23. März 1933, jenem Tag der Schande, als die „bürgerlichen“ Parteien unser Land mit dem Ermächtigungsgesetz einer Horde von Verbrechern überantworteten.

gestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz.“

Anders als noch die Paulskirchenverfassung gestand die WRV diese Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht nur den Deutschen zu, sondern allen, die hier woh-

nen, das Grundgesetz garantiert sie sogar allen Menschen ohne jede Einschränkung. Schritt für Schritt also ging es vorwärts in den vergangenen 160 Jahren.

In Artikel 144 der WRV ist verfügt:

„Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; ... Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.“

Das war das Ende der geistlichen Schulaufsicht. Nicht mehr der katholische Erzbischof oder der evangelische Oberkirchenrat bestimmten über das Schulwesen, sondern der säkulare Staat.

Und in Artikel 149 der WRV findet sich zum Religionsunterricht, der – außer an

Das war das Ende der geistlichen Schulaufsicht. Nicht mehr der katholische Erzbischof oder der evangelische Oberkirchenrat bestimmten über das Schulwesen, sondern der säkulare Staat.

bekenntnisfreien Schulen – zum „ordentlichen Lehrfach“ erklärt wird, die Bestimmung:

„Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.“

Aus den Artikeln 135, 144 und 149 der WRV sind also die Grundgesetzartikel 4 und 7 geworden. Ganze zwei Artikel im Grundrechtsteil des Grundgesetzes beschäftigen sich also dezidiert mit dem Verhältnis von Staat und Religion. Deshalb hören die meisten Menschen dann auch auf, im Grundgesetz nach weiteren Bestimmungen zu diesem Thema zu suchen. Das ist ein Fehler, denn auch die übrigen „Kirchenrechtsartikel“ der WRV sind bis auf einen im Jahr 1949 wörtlich in das Grundgesetz der soeben gegründeten Bundesrepublik Deutschland übernommen worden.

Allerdings verstecken sie sich ganz am Ende unserer heutigen Verfassung in Artikel 140. Dort heißt es lapidar: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“

Mehr steht da nicht. Leider haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes darauf verzichtet, den Wortlaut dieser fünf bedeutsamen Verfassungsbestimmungen direkt zu zitieren, nicht einmal als Fußnote sind sie abgedruckt, obwohl sie doch integraler Bestandteil unserer Verfassung sind. Das ist fatal, denn damit gehen sie regelrecht unter, sie werden oft vergessen oder nicht beachtet.

Dabei wird in ihnen und in Zusammenschau mit den eben genannten Grundgesetzartikeln 4 und 7 das Verhältnis von Staat und Religion in unserer Republik definiert. Ich



Bei der „Verfassungsfeier“ 2009: Mitglieder und Gäste des IBKA-Regionalverbands Freiburg stoßen auf 160 Jahre Religionsfreiheit in Deutschland an.

will hier einige wesentliche Punkte zitieren – wobei ich gerne einräume, dass dies eine subjektive Auswahl ist, aber sie sind mir halt besonders ans Herz gewachsen:

„Artikel 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu

*Seit neunzig Jahren also –
unterbrochen durch die finsternen
Jahre der Nazi-Barbarei und
wiederaufgelebt seit sechzig Jahren
– ist in Deutschland die Religions-
freiheit ein Verfassungsauftrag.*

fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche. ...“

Das ist in unserem Land geltendes Verfassungsrecht. Seit neunzig Jahren also – unterbrochen durch die finsternen Jahre der Nazi-Barbarei und wiederaufgelebt seit sechzig Jahren – ist in Deutschland die Religionsfreiheit ein Verfassungsauftrag – und zwar die negative und die positive Bekenntnisfreiheit. Der Staat muss ebenso das Recht schützen, ein Bekenntnis zu haben und danach zu leben, wie er umgekehrt das Recht eines Jeden wahren muss, kein Bekenntnis zu haben und danach zu leben und zu handeln.

Es ist bisweilen notwendig, hieran zu erinnern. Denn bis heute haben nicht alle begriffen, dass unsere Verfassung beispielsweise verbietet, Schülerinnen und Schüler oder ihre Lehrkräfte zur Teilnahme an Schul- und Schülergottesdiensten zu zwingen.

Dass sich diese fünf Artikel so verstecken, liegt an der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes. Es war schwierig genug, diese Bestimmungen der WRV überhaupt in unsere Verfassung hineinzuretten: Bei den Verhandlungen des Parlamentarischen Rats war es nämlich zunächst überhaupt nicht vorgesehen, das Verhältnis von Staat und Kirche im Grundgesetz zu regeln. Es ist ein Treppenwitz der Verfassungsgeschichte, dass die Aufnahme der Kirchenrechtsartikel der WRV eigentlich den Parteien der Rechten, der CDU sowie der katholischen Zentrums- und der Deut-

schen Partei, die beide längst in der CDU aufgegangen sind, zu verdanken ist.

Die wollten nämlich unbedingt die Religion in die Verfassung aufnehmen und beantragten deshalb, zwar den aus der Paulskirchenverfassung und der WRV tradierten Grundsatz beizubehalten, dass keine Staatskirche besteht, zugleich aber wollten sie den Kirchen und Religionsgesellschaften „in ihrer Bedeutung für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlage des menschlichen Lebens“ eine besondere Stellung zubilligen. Die Weltanschauungsgemeinschaften, die in der WRV den Kirchen gleichgestellt worden waren, fehlten in diesem Antrag der rechten Parteien.

Das rief die SPD und die FDP auf den Plan. Sie brachten den Antrag der Rechtsparteien mit knapper Mehrheit zu Fall. Die CDU und ihre Partner schlugen dann ersatzweise vor, die einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Verfassung aufrechtzuerhalten, aber mit zwei Bedingungen:

1.

Erstens sollte Artikel 138 Abs. 1 WRV entfallen. Darin ist bestimmt: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Das war der Versuch, eine ganz wesentliche Vorschrift der WRV wieder zurückzu-

*Aber damit war ein
entscheidender Schritt auf dem
Weg getan, endlich Schluss zu
machen mit der hemmungslosen
Subventionierung der
Großkirchen.*

schrauben. Zwar ist diese Ablösung der Staatsleistungen an die evangelische und die katholische Kirche – wie viele andere gute Vorsätze auch – in der Weimarer Zeit nicht gelungen. Aber damit war ein entscheidender Schritt auf dem Weg getan, endlich Schluss zu machen mit der hemmungslosen Subventionierung der Großkirchen. Denn ein beträchtlicher Teil dieser jährlich hunderte von Millionen Euro umfassenden Zuwendungen geht darauf zurück, dass Anfang des 19. Jahrhunderts bei der Auflösung des alten Kaiserreiches sehr viel Kirchenvermögen an die neuen und alten weltlichen Herrscherhäuser bzw. ihre Staaten ging. Auch der neu gegründete badische Staat von Napoleons Gnaden bzw. sein Großherzog haben damals viel eingesackt. Und seine Erben, die heute noch im damals enteigneten Kloster Salem wohnen, verschern derzeit einiges davon an den Nachfolgestaat Baden-Württemberg.

Für diese Enteignungsmaßnahmen vor 200 Jahren zahlen die Steuerzahler heute noch unermessliche Summen an die früheren Besitzer – das sind die beiden Großkirchen. Dabei gilt in unserer Rechtsordnung doch, dass bei einer Enteignung an den Vorbesitzer eine angemessene Entschädigung zu

entrichten ist. Wir tun aber so, als gehörten diese Ländereien und Gebäude den Kirchen immer noch und wir müssten ihnen dafür seit mehr als zweihundert Jahren kräftig Miete zahlen. Das tun wir auch dann noch, wenn die Gebäude längst abgebrochen sind oder ganz anderen Zwecken dienen.

2.

Zum Zweiten versuchte die CDU bei den Beratungen des Parlamentarischen Rats durchzusetzen, dass die am Kriegsende bestehenden Kirchenverträge so lange anerkannt werden, bis sie durch neue, von den Ländern abzuschließende Verträge ersetzt würden. Gemeint waren das Reichskonkordat Hitlers mit dem Vatikan, aber auch das Badische Konkordat von 1932 und der par-

*Wir tun aber so, als gehörten
diese Ländereien und Gebäude
den Kirchen immer noch und
wir müssten ihnen dafür
seit mehr als zweihundert Jahren
kräftig Miete zahlen.*

alle Staatskirchenvertrag mit der Evangelischen Kirche. Auch das hat mit Geld zu tun, mit viel Geld.

Beide Vorhaben der CDU und ihrer rechten Bündnispartner sind gescheitert. Der Parlamentarische Rat beschloss stattdessen, die Kirchenrechtsartikel der WRV mit einer Ausnahme komplett, Wort für Wort ins Grundgesetz aufzunehmen – ohne eine Bezugnahme auf die Konkordate.

Das ist ein wichtiger Schritt gewesen und wir dürfen uns noch heute darüber freuen. Wir feiern es heute. Aber was das Geld angeht, hat sich seitdem nichts geändert. Noch immer ist der fortdauernde Auftrag der WRV unerledigt, die Staatsleistungen an die Kirchen abzulösen.

Ich will sagen, was das für uns hier bedeutet: Das heutige Land Baden-Württemberg hat in seiner Landesverfassung eine Bestimmung eingebaut und sie in den 2007 mit den beiden Großkirchen abgeschlossenen Staatskirchenverträgen noch einmal wiederholt: „Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 dem Grunde nach gewährleistet.“

Was das konkret heißt, steht auch in diesen Verträgen, von denen kaum jemand weiß: Das Land zahlt im Jahr 2009 allein „für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel“

- 13.294.200 Euro Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Baden;
- 36.334.400 Euro Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg;

sowie „anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie an-

stelle anderer, früher auf Gesetz. Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuss“ in Höhe von

- 24.621.500 Euro an die Erzdiözese Freiburg,
- 24.719.200 Euro an die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Zusammen sind das fast genau 100 Millionen Euro Staatsgeld an die Kirchen, vorrangig für die Besoldung der amtierenden und der zur Ruhe gesetzten „Gottesdiener“. Alle Steuerzahler, auch alle ohne Religion, müssen dafür blechen.

Übrigens: In den baden-württembergischen Staatskirchenverträgen von 2007 finden sich genau jene Worte des damaligen CDU-Antrags wieder, die 1949 im Parlamentarischen Rat von der Mehrheit abgelehnt wurden: Das alles geschehe „in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“. Wer mag diese Formulierung da wohl hineingeschmuggelt haben? Wichtiger noch als diese eher ironische Frage ist die sachliche Feststellung: Hier zeigt sich, dass man in Religionsfragen ein gutes, langes Gedächtnis und viel Geduld haben muss.

Und damit sind wir bei des Pudels Kern: Trotz dieser Verfassungsbestimmungen gibt es in Deutschland heute beileibe keine vollständige Trennung von Staat und Kirche. Unsere Verfassung ist immer noch unvollendet. Zwar besteht keine „Staatskirche“ mehr, aber Staat und Religion, vor allem der

weiß schon, dass der baden-württembergische Vertrag mit der Evangelischen Kirche einen Artikel 14 mit der Überschrift „Rundfunk“ enthält, in dem es heißt:

„Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der evangelischen Bevölkerung

*Und nur wenigen ist bewusst,
dass man in manchen Gegenden
unseres Landes seinen Beruf
nicht ausüben kann, wenn man
keiner Kirche (oder der falschen)
angehört, wenn man sich scheiden
lässt oder einen Angehörigen einer
anderen Konfession heiratet.*

geachtet werden und das Leben der Kirchen in den Eigensendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt wird. Das Land wirkt ferner darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in den Programmbeiräten der privaten Rundfunkveranstalter die Kirchen angemessen vertreten sind.“ Für die katholische Seite wird das analog gehandhabt.

Und nur wenigen ist bewusst, dass man trotz Gleichberechtigung und verfassungsrechtlichem Diskriminierungsverbot, dass man trotz Allgemeinem Gleichstellungsgesetz und Berufswahlfreiheit in manchen Gegenden unseres Landes seinen Beruf schlicht nicht ausüben kann, wenn man keiner Kirche (oder der falschen) angehört, weil es weit und breit nur kirchliche oder kirchlich gebundene Arbeitgeber gibt. Dass man seinen Job in kirchlichen Einrichtungen verliert, wenn man sich scheiden lässt oder einen Angehörigen einer anderen Konfession heiratet. Dass die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bringt diesen Institutionen vielfältige Vorteile, aber es schützt ihre Beschäftigten nicht vor Glaubenswillkür.

Das alles beweist, dass unsere Verfassung schlicht nicht mehr zeitgemäß ist. Denn als die Weimarer Reichsverfassung 1919 entstand, gab es in Deutschland weniger als eine halbe Million Konfessionsfreie. In der Gegenwart sind es aber mehr als dreißig Millionen, mehr als ein Drittel der Bevölkerung. Außerdem sind zu den ehemals dominanten christlichen Volkskirchen muslimische Gemeinschaften und viele andere Glaubensrichtungen hinzugekommen.

Sie alle haben das Recht auf die volle Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Das geht nicht, wenn den Religionsgemein-

schaften (und darunter vor allem und oft sogar allein den Großkirchen) Privilegien eingeräumt sind. Ein modernes, freiheitliches und weltoffenes Gemeinwesen, in dem alle gleiche Rechte haben, kann nur gelingen, wenn sich der Staat endlich aus der jahrtausendealten Unterwerfung unter überirdische Mächte löst, wenn endlich Schluss ist mit dieser Verklammerung von Staat und Kirche.

Wir müssen uns trennen von dem fast zweitausend Jahre alten Credo der christlichen Kirchen: „Es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt“ (Römer 13.1). Nein, jede staatliche Gewalt ist von Menschen gemacht und kann von Menschen verändert werden. Das ist die Grundlage der Demokratie, die von den Kirchen noch vor hundert Jahren als Teufelswerk angesehen wurde. Heute tun sie so, als hätten sie die Demokratie erfunden!

Glauben mag ein jeder, was er will, solange er damit keinem anderen Schaden zufügt. Aber der Staat muss frei sein davon. Religion muss Privatsache sein.

Dieser laizistische Staat ist gegenwärtig in unserem Land noch eine Utopie. Noch gibt es für die notwendige Fortentwicklung der Freiheitsrechte in unserer Verfassung keine Mehrheiten, weder bei den Abgeordneten noch bei ihren Wählerinnen und Wählern. Noch haben wir – zumindest hier bei uns im deutschen Südwesten – keine Chance, dass endlich der Religionsunterricht zur Privatsache erklärt und aus den staatlichen

*Vielleicht sollten wir
in dieser Frage von der großen,
alten und immer noch mächtigen
katholischen Kirche lernen:
Man braucht Geduld, Zähigkeit
und Beharrlichkeit,
wenn man etwas erreichen will.*

Schulen entfernt wird. Aber ohne Utopie gibt es keinen Fortschritt. Zwar sei der eine Schnecke, hat Günter Grass gesagt. Langsam, ganz langsam geht es voran. Aber es geht. Vielleicht sollten wir in dieser Frage von der großen, alten und immer noch mächtigen katholischen Kirche lernen: Man braucht Geduld, Zähigkeit und Beharrlichkeit, wenn man etwas erreichen will.

In diesem Sinne wünsche ich uns Zähigkeit und Beharrlichkeit auf dem Weg zur konsequenten Trennung von Staat und Religion – und ein wenig Ungeduld wäre auch nicht falsch, damit es schneller vorangeht.

Und in diesem Sinne erinnern wir heute in Dankbarkeit an alle, die ungeduldig, zäh und beharrlich in den vergangenen 160 Jahren – und in den Jahrhunderten davor – Stück um Stück die Freiheitsrechte formuliert und erkämpft haben, die wir in Zukunft weiter ausbauen wollen.

Michael Rux

Auf den folgenden Seiten sind Artikel zu Staat und Religion aus den vier hier zitierten Verfassungen im Wortlaut abgedruckt.

Von der Paulskirche bis zur Landesverfassung Baden-Württemberg

Materialien zur Verfassungsgeschichte

Staat und Religion in der Paulskirchen-Verfassung

Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes

Artikel V.

§ 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§ 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Eehinderniß.

§ 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§ 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

(1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140

(1) Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Staat und Religion in der Weimarer Reichsverfassung

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

ZWEITER HAUPTTEIL

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

DRITTER ABSCHNITT

Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 135

(1) Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Artikel 141

(1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

VIERTER ABSCHNITT

Bildung und Schule

Artikel 142

(1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 144

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147

(1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den

Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) Private Vorschulen sind aufzuheben.

(4) Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Artikel 148

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

(4) Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten. ■

Staat und Religion im Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 10. Mai 1949

I. Die Grundrechte

Artikel 3

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. ...

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes. ■

Diese Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung sind auf der vorhergehenden Seite abgedruckt. Auf die Aufnahme von § 140 WRV ins Grundgesetz wurde 1949 verzichtet.

Staat und Religion in der Landesverfassung B-W

Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953

Erster Hauptteil Vom Menschen und seinen Ordnungen

I. Mensch und Staat

Artikel 1

(1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

(2) Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen hierbei zu dienen. Er fasst die in seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen, gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Artikel 3

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag. Er gilt dem Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

II. Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 4

(1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen.

(2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

Artikel 5

Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 6

Die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

Artikel 7

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt.

(3) Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden.

Artikel 8

Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit der evangelischen und katholischen Kirche ergeben, bleiben von dieser Verfassung unberührt.

Artikel 9

Die Kirchen sind berechtigt, für die Ausbildung der Geistlichen Konvikte und Seminare zu errichten und zu führen.

Artikel 10

Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten geschieht unbeschadet der in Artikel 8 genannten Verträge und unbeschadet abweichender Übung im Benehmen mit der Kirche.

III.

Erziehung und Unterricht

Artikel 12

(1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 13

Die Jugend ist gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige und körperliche Gefährdung zu schützen. Staat und Gemeinden schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

Hinweis: Art. 16 LV bezieht sich nur auf Grund- und Hauptschulen.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 17

(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik. ...

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfesten bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 19

(1) Die Ausbildung der Lehrer für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrer zur Erziehung und zum Unterricht gemäß den in Artikel 15 genannten Grundsätzen befähigt sind. An staatlichen Einrichtungen erfolgt sie mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fächer gemeinsam.

(2) Die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen.

Artikel 20

(1) Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre.

(2) Die Hochschule hat unbeschadet der staatlichen Aufsicht das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen.

(3) Bei der Ergänzung des Lehrkörpers wirkt sie durch Ausübung ihres Vorschlagsrechts mit. ■